



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von GFG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von den GFG Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden von GFG nicht anerkannt, es sei denn, GFG hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen seitens GFG gelten insofern nicht als Zustimmung zu von GFG abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Angebot

Unsere Angebote und Preislisten sind stets freibleibend und unverbindlich. GFG liefert grundsätzlich nur nach den eigenen Angeboten welche jeweils 30 Tage gültig sind. Die in den Preislisten angeführten Preise können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn GFG nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von GFG. Die Angebote von GFG sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Durch die Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Käufer mit der Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden.

4. Pläne und Unterlagen

Die in Katalogen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben (Gewicht, Maße, chemische Analysen, Eigenschaften, δ) und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

Pläne, Skizzen, Kalkulationen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von GFG unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, usw. .

5. Preise

Die Preise gelten, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, ab Werk (EXW, nach Incoterms 2010) von GFG exkl. Verpackung. Alle von GFG genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, als Nettopreise (exkl. Umsatzsteuer) zu verstehen.

Sollten sich Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Preiskalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Rohstoffe, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. verändern, so ist GFG berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

6. Versand und Verpackung

Versand erfolgt einschließlich aller Versandkosten, Wiegegebühren usw. auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Nur die beim Versand festgestellte Menge ist für die Berechnung maßgebend, bei Bahnversand das Frachtgewicht laut Bahnwaage; in allen anderen Fällen die Betriebswaage von GFG. Spätere Gewichtsbemängelungen sind ausgeschlossen.

Europaletten werden, wenn nicht unmittelbar bei Übernahme (Versand) getauscht, zum jeweiligen Neuanschaffungspreis in Rechnung gestellt und bei späterer Rückstellung (frei Versandstelle) gutgeschrieben. Die Wahl der Versandart bleibt, sofern der Käufer nichts Besonderes ausdrücklich vorgeschrieben hat, GFG überlassen.

7. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Die Verkaufspreise von GFG beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von GFG erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlichen aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und

Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand (Bautagesbericht) berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist GFG nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei GFG einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem befugten Gerwerksmanne einzulagern. Gleichzeitig ist GFG berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderwärtig zu verwerten.

8. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschaden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Gefahrenübergang. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

9. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des §12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von GFG verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

10. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. 7) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Käufers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Käufers ist GFG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes hat GFG bei Verschulden des Käufers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist GFG von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Käufer ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat GFG die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Käufer verpflichtet, nach der Wahl von GFG einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

11. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Zur Leistungsausführung ist GFG erst dann verpflichtet, sobald der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen oder vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Die Lieferfristen sind maßgeblich für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Sie gelten nur ungefähr und sind unverbindlich. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein wenn unvorhergesehene, unverschuldete und außergewöhnliche Ereignisse im Werk von GFG, oder wenn bei einem Vorlieferanten oder bei einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Entsprechendes gilt auch im Falle von Streik und Aussperrungen.

Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Dauern die Hemmungen länger als ein Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Werk von GFG oder bei seinen Vorlieferanten statt oder treten Kriegsfall, Mobilmachung, Aufruhr oder Besetzung durch eine fremde Macht ein, so ist GFG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Mangels besonderer Vereinbarung ist GFG zu Teillieferungen berechtigt. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Käufer keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen ableiten. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist GFG über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Erteilung nicht bestimmt, gelten 3 Monate als vereinbart. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist GFG nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

12. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von GFG (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch offener Saldoforderungen, die GFG, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Käufer zustehen. Dies gilt unabhängig von Widmungen der Zahlungen. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für GFG als Hersteller, ohne GFG zu verpflichten. Die verarbeitete Ware bleibt im Vorbehaltseigentum von GFG. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht GFG das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von GFG durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer GFG bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Verfügungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, darf GFG über die Vorbehaltsware nicht treffen oder zulassen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten einschließlich der Aufrechnungsmöglichkeiten die gesicherten Forderungen nachhaltig und mehr als 10% gibt GFG auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach der Wahl von GFG frei. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung an Sicherheitssachen oder . rechten von GFG zu Gunsten Dritter sind ohne Zustimmung von GFG unzulässig und ungültig. Bei Pfändungen durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, dies unverzüglich GFG mittels eingeschriebenen Briefs anzuzeigen. Bei Weiterveräußerung von Waren, die im Eigentum von GFG Vorbehalt stehen, verpflichtet sich der Käufer GFG auf Aufforderung jederzeit und unverzüglich Auskunft über seinen Abnehmer und über den von ihm erzielten Kaufpreis zu geben. Im Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt davon GFG auf die Sache oder das Recht, welches der Käufer für die Vorgehaltsware erhält. Der Käufer übernimmt die neue Sache oder das neue Recht als direkter Stellvertreter von GFG und ist verpflichtet eine neue Sache gesondert und für GFG unentgeltlich aufzubewahren. Der Käufer tritt hiermit GFG alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware oder der neuen Sache oder des neuen Rechtes zustehenden Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller von GFG gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber GFG nicht oder nicht in vollem Umfang nach, muss er auf Verlangen jederzeit die Ware an GFG herausgeben, ohne dass GFG vom Vertrag zurücktritt. GFG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug etc. Vorbehaltsware oder sonstige der Sicherung dienende Sachen eigenmächtig der Gewahrsame des Käufers zu entziehen. Der Käufer genießt in diesem Fall keinen Besitzschutz und erteilt im Voraus die Zustimmung zum Abtransport ohne faktische oder rechtliche Behinderung. Die Abholung gilt als sachenrechtliche Übergabe. GFG ist berechtigt zurückgenommene Vorbehaltsware oder sonstige der Sicherung dienende Sachen oder Rechte freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen.

Zur Auftragsausführung benötigte Produktionsmittel (Modelle, Formen, Hilfsvorrichtungen) bleiben auch bei Kostenbeteiligung des Käufers das Eigentum von GFG und werden für 2 Jahre ab der letzten Lieferung aufbewahrt.

Vom Käufer beigestellte Hilfsmittel behandelt GFG mit üblicher Sorgfalt und bewahrt sie nach Vereinbarung längstens für 2 Jahre nach der letzten Lieferung auf. GFG übernimmt keine Gewähr und Haftung für Zustand, Abnutzung, Beschädigung oder Verlust dieser Sachen. Von GFG gegebene oder beigestellte Herstellungs- oder Anwendungshilfsmittel (Muster, Modelle, Formen, Vorrichtungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Rezepturen, Verfahrensanleitungen und dgl.) bleiben ohne jede Einschränkung das Eigentum von GFG, sind zu treuen Händen sorgfältig und pfleglich zu behandeln und aufzubewahren und GFG baldmöglichst, ohne ausdrückliche Aufforderung und kostenlos in unverändertem Zustand wie übernommen, außer der vereinbarten Abnutzung, an den GFG Standort Trofaiach oder an einen anderen von GFG bestimmten Ort zurückzustellen. Dies gilt nicht, soweit dies vereinbarter Bestandteil eines Verkaufsgegenstandes und aus dafür gelegten Rechnung ist. Sie dürfen keinesfalls anders als zum auftragsgegenständlichen Zweck verwendet oder Unbefugten oder Dritten zugänglich gemacht oder an diese weitergegeben werden.

13. Zahlungsbedingungen

Forderungen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Erhalt sofort und ohne Abzug zahlbar und fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Regelung. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Zahlungen des Käufers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf das Geschäftskonto von GFG als geleistet.

Im Fall eines Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Der Käufer befindet sich auch ohne Mahnung im Verzug. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist GFG berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

14. Mahnspesen

Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahnspesen, soweit

sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von " 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von " 3,63 zu bezahlen.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrage ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben.

Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz von GFG auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Über das Vertragsverhältnis entscheidet österreichisches Recht. Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

16. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von GFG automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Käufer ist verpflichtet, GFG Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Pläne Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets das geistige Eigentum von GFG; der Käufer erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.